

Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Vollstreckungssachen

Az.: 4 K 29/23

Traunstein, 11.04.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 08.08.2025	10:30 Uhr	B146, Sitzungs- saal	Amtsgericht Traunstein, Herzog-Ot- to-Str. 1, 83278 Traunstein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Traunstein von Oberfeldkirchen
1/5 Anteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Oberfeldkirchen	1421/3	Verkehrsfläche	Nähe Johann-Nam- berger-Straße	0,0435	356

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Traunstein von Oberfeldkirchen

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Oberfeldkirchen	1421/4	Landwirtschafts- fläche	Johann-Nam- berger-Straße 22b	0,0962	356
	Oberfeldkirchen	1423	Landwirtschafts- fläche	Flur Nunbichl	0,1800	356

Zusatz zu lfd.Nr. 2: Geh- und Fahrrecht sowie Leitungsrecht an dem Grundstück Flst. 1421/3, eingetragen im Grundbuch von Oberfeldkirchen Blatt 356, Abt. II Nr. 16, Blatt 666, Abt. II Nr. 7 und Blatt 668 Abt. II Nr. 6

Geh- und Fahrrecht sowie Leitungsrecht an Flst. 1421/3, eingetragen im Grundbuch von Oberfeldkirchen Blatt 356 Abt. II/19, Blatt 666 Abt. II/14 und Blatt 668 Abt. II/13

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Verkehrsfläche;

Verkehrswert:

1.305,00 €

Lfd. Nr. 2**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

Bauland, Grünland;

Verkehrswert:

272.886,60 €

Wichtig: Die Flurstücke 1421/4 und 1423 sind als **ein** Grundstück im Grundbuch eingetragen und **können daher nur gemeinsam versteigert also nur gemeinsam erworben werden**. Ein Einzelerwerb der beiden Flurstücke ist aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 18.09.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Traunstein

Abteilung für Vollstreckungssachen